

Trinkwasser in Schutzbauten

Die Qualität von Trinkwasser in Schutzbauten ist von der örtlichen Wasserqualität abhängig. Die Vorbehandlung und die Lagerung des Wassers sowie der Transportweg und der Zustand der Transportleitungen bis zur Einspeisung in eine Schutzbaute spielen dabei eine wesentliche Rolle. Die Wasserlieferanten oder die Kantonalen Laboratorien sind in der Lage darüber genaue Angaben zu machen.

A) Trinkwasser aus dem örtlichen Versorgungsnetz

Kaltwasserleitungsnetz

Unterhaltsbetrieb

- Anlässlich der Durchführung der Unterhaltsintervalle **„Unterhalt klein“** bzw. **„Unterhalt gross“** und **„Kontrollgang RBB“** sind zur Erreichung einer genügenden Wasserqualität sowie zur Pflege des Wasserleitungsnetzes sämtliche Wasserentnahmestellen während 20 Minuten zu öffnen.
- Vor einer Trinkwassernutzung muss das Leitungsnetz mindestens 20 Minuten gespült (alle Entnahmestellen öffnen) oder das Wasser mind. 5 Minuten abgekocht werden.

Diese Massnahmen müssen dem Fachpersonal (Anlagewarte, technische Dienste, Hauswarte, Gemeindeangestellte usw.) sowie den Benutzern bekannt sein (Anschlag/Merkblatt in der Schutzbaute). Die Unterhaltschecklisten (UCL) müssen entsprechend angepasst sein.

Bezug der Schutzbaute durch die ZSO oder durch Dritte

Bei einem Bezug der Schutzbaute durch die ZSO bzw. durch Dritte ist unmittelbar vor der Benutzung das ganze Kaltwasserleitungsnetz während mindesten 20 Minuten zu spülen, das heisst, alle Entnahmestellen sind zu öffnen.

Dazu müssen

- im „Handbuch für den technischen Betrieb von Zivilschutzanlagen“ die erforderlichen, der Schutzbaute angepassten Massnahmenlisten enthalten sein;
- bei Problemen mit der Wasserversorgung die Unterstützung durch das für Betrieb und Unterhalt der Schutzbaute zuständige Fachpersonal (Anlagewarte, technische Dienste, Hauswarte, Gemeindeangestellte usw.) gewährleistet sein;

Warmwasserleitungsnetz

- Das Warmwasser muss auf mindestens 60°C aufgeheizt werden, ist dies nicht der Fall, dann gelten die für das Kaltwasserleitungsnetz festgelegten Massnahmen.
- Ungekochtes Wasser darf nicht zur Nahrungsmittelzubereitung (Suppen, Tee, Pulverkaffee usw.) verwendet werden.

B) Trinkwasser aus dem Wassertank der Schutzbaute

Belegung der Schutzbaute in Friedenszeiten :

In Friedenszeiten ist die Trinkwasserversorgung aus dem Wassertank untersagt !

An der Notwasserentnahmestelle ist ein entsprechendes Hinweisschild anzubringen.

Ausnahme

Belegung in Katastrophen- und Notfällen bei Ausfall des örtlichen Wasserversorgungsnetzes. Das Wasser aus dem Tank ist vor dem Gebrauch als Trinkwasser oder für die Nahrungsmittelzubereitung mindestens 5 Minuten abzukochen.

Belegung der Schutzbaute im Kriegsfall (Aktivdienst)

Vorgehen gemäss den nachstehenden Unterlagen (siehe „Handbuch für den technischen Betrieb von Zivilschutzanlagen“):

- Massnahmenlisten 4.32 betreffend die Wasserversorgung (angepasst an die betreffende Schutzbaute);
- Anhang 1 „Reinigung und Desinfektion von Betonwassertanks“;
- Anhang 3 „Behandlung des Tankwassers“;
- Anhang 4 „Kontrolle Wassertank“;
- Anhang 5 „Wasserbezugskarte“.

Merkblatt geprüft durch:

Kantonales Laboratorium Bern
Kantonales Laboratorium Zürich
Kantonales Laboratorium Luzern

August 2009

August 2009

August 2009

Eingesehen:

Bundesamt für Gesundheit

August 2009